

AZ: IV 61-26-59

Drucksache Nr.: 0110/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.09.2008	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2008	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. 59 "Stoverweg /
Friedrich-Wöhler-Straße"**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr.

59 „Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße“ für das Gebiet zwischen der DB-Strecke Neumünster-Kiel im Osten, der ehemaligen Industriebahntrasse, der Wegeparzelle im Gartengebiet zwischen den Bahngleisen (Flurstück 202, Flur 20, Gemarkung Neumünster - 6496), der DB-Strecke Neumünster - Rendsburg sowie dem Stoverweg im Süden, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“ im Westen und dem Tungendorfer Graben im Norden in den Stadtteilen Gartenstadt und Tungendorf als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung zum Bebauungsplan

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. April 2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 „Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße“ gefasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbindet sich das Ziel, verbindliche Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in diesem bislang unbepflanzten, vorwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Innenbereich zu treffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen sich hierbei aus den Aussagen des in Bearbeitung befindlichen Einzelhandelskonzeptes ableiten. Da die städtebauliche Entwicklung des Gebietes ansonsten auch weiterhin durch die Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend gesteuert werden kann, wurde der Planentwurf als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB konzipiert, dessen Regelungsgehalt sich auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) sowie die o.g. Detailregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen beschränkt. Im Interesse einer zügigen Planaufstellung wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2008 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche

Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden, die zu wesentlichen Änderungen der Planinhalte geführt hätten. Die Änderung des Bebauungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
- Satzungsentwurf mit Übersichtsplan
- Begründung